



MARKTGEMEINDE MARIA SAAL

Am Platzl 7, 9063 Maria Saal

Tel. 04223/2214-14, FAX DW: 22

www.mariasaal.at, maria-saal@ktn.gde.at

Zahl: 600/1/2017/ÖG.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Maria Saal vom 26.4.2017, Zahl: 004-1/1/2017/GR, über die Auflassung von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen von öffentlichem Gut der Marktgemeinde Maria Saal sowie die Übernahme von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Maria Saal

Auf Grund der §§ 3, 4, 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017 (WV), wird verordnet:

§ 1

Auflassung von öffentlichem Gut

Alle laut der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Herrengasse 4, 9360 Friesach, vom 31.1.2017, GZ: 174004-H-V1-U, ausgewiesenen, aus dem öffentlichen Gut entlassenen Trennstücke werden als öffentliche Wege (Verbindungsstraßen) aufgelassen.

§ 2

Übernahme in des öffentliche Gut

Alle Trennstücke und das Grundstück Parz.Nr. 515/20, KG Kading (72124) laut der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, Herrengasse 4, 9360 Friesach, vom 31.1.2017, GZ: 174004-H-V1-U, die zum Eigentum der Marktgemeinde Maria Saal – öffentliches Gut zugeschrieben werden, werden in das öffentliche Gut übernommen und zur Verbindungsstraßen erklärt.

§ 3

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister
Anton Schmidt

